

dung und Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, wie für das Wahlrecht, die Wehrpflicht, die Ehemündigkeit und auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit werden weiter zu regeln sein die Entmündigung, die Todeserklärung, die Bestimmung des Wohnsitzes durch die Bürger sowie ihre Teilnahme am Rechtsverkehr durch Vertretung und Vollmacht.

b) *Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger.* Eine wichtige Aufgabe des Gesetzbuches besteht darin, die Mittel und Methoden des Zivilrechts zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Bürger wirksam auszugestalten. Als zu schützende Rechte der Bürger kommen insbesondere in Betracht: seine persönliche Unversehrtheit, seine Ehre, sein gesellschaftliches Ansehen, sein Name und sein Bild sowie seine Rechte aus Erfindungen, Entdeckungen und Neuerervorschlägen sowie aus Werken der Literatur, der Kunst und Wissenschaft. Der zivilrechtliche Schutz soll unabhängig davon gewährt werden, ob sich auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche im Falle der Verletzung herleiten.¹²

c) *Persönliches Eigentum.* Ausgehend von der Grundsatzbestimmung des Art. 11 der Verfassung wird im Zivilgesetzbuch eine konkrete Ausgestaltung des persönlichen Eigentums der Bürger als Hauptform der Befriedigung ihrer individuellen materiellen und kulturell-geistigen Bedürfnisse vorzunehmen und werden zugleich der Erwerb, Verlust und Schutz des persönlichen Eigentums zu regeln sein.

d) *Bodeneigentum und Bodennutzung.* Diese Beziehungen sollen im Zivilgesetzbuch in dem Umfang rechtlich fixiert werden, wie daran Bürger beteiligt sind. Dazu gehören im einzelnen Bestimmungen über das persönliche und private Eigentum an Grundstücken und Gebäuden, die Übertragung dieses Eigentums sowie seine Nutzung und Belastung durch Hypotheken und Aufbauhypotheken, die persönliche Nutzung von volkseigenem Boden und genossenschaftlich genutztem Boden durch Bürger sowie die besonders unter dem Aspekt der Freizeitgestaltung wichtigen Fragen der Kleingarten- und Kleinlandpacht.

e) *Vertragsverhältnisse der Bürger.* Hierunter zählen die wechselseitigen Beziehungen zwischen Bürgern und den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, insbesondere in Form der Ware-Geld-Beziehungen, aber auch die Beziehungen, die zwischen den Bürgern auf der Grundlage des persönlichen Eigentums und der gegenseitigen Hilfe entstehen. Das Hauptinstrument zur Organisation dieser Beziehungen ist der Vertrag. Es wird deshalb erforderlich sein, sowohl die allgemeinen Grundsätze des sozialistischen Vertragsrechts, die für den gesamten Bereich des Zivilrechts von Bedeutung sind, als auch die wichtigsten Vertragsverhältnisse der Bürger in Form von Vertragstypen zu normieren. Geregelt werden sollen besonders der Kauf, die Wohnungs- und Raummiete, die verschiedenen Arten der Dienstleistungsverhältnisse (Reparaturen, Neuherstellung von Sachen, persönliche Dienstleistungen, Reise und Erholung usw.), die Leihe, die Verwahrung, die Schenkung, die gegenseitige Hilfeleistung (im Auftrag und ohne Auftrag), die Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Bürgern zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse, Kommissionsgeschäfte für Bürger, der Konto-, Kredit- und Sparvertrag, das Darlehen und die Versicherungsverhältnisse.

f) *Schutz der Person und des Vermögens vor Schadenszufügung.* Eine wichtige Funktion des Zivilgesetzbuches besteht darin, einen umfassenden Schutz¹³

¹² Vgl. H. Püschel, „Persönlichkeitsrechte unter dem Schutz des künftigen Zivilrechts“, Neue Justiz, 1967, S. 726 ff., 758 ff.